

Das Formelbuch des westfränkischen Mönchs Markulf und Dagoberts Urkunde für Rebais a. 635*)

von

Franz Beyerle

Das Formelbuch Markulfs hat stets als eine Quelle ersten Ranges für das Rechtsleben in der späteren Merowingerzeit gegolten. Dabei war es unausgesprochene Voraussetzung, daß Markulf sich im öffentlichen Leben und der *ars dictandi* auskennt. Nun glaubte aber Krusch¹⁾ zeigen zu können, daß es damit nicht zum besten bestellt sei. Für ihn war Markulf „ein geplagtes Schulmeisterlein“ der Abtei St. Faron zu Meaux. Ein subalternen Schreiber, der sich aus den Archiven einiger Klöster die Vorlagen für sein Werk zusammenholte und es mit wenig eigenem Verstand zurechtshusterte. Für den Historiker allen Grund zu resignieren!

Doch damit hat es gute Weile. Das harte Urteil über Markulf hat sich glücklicherweise als übereilt erwiesen. Es ist kennzeichnender für die gedanklichen Kurzschlüsse, die Krusch bei allem Wissen gelegentlich passieren, als für den westfränkischen Mönch und seine Arbeit. In einer umsichtigen Untersuchung hat Levillain²⁾ die These Kruschs an Hand der gesamten urkundlichen Handhaben nachgeprüft und widerlegt. Er hat dabei treffend betont, daß es methodisch unzulässig ist, Markulfs Gesichtskreis auf die paar erhaltenen Urkunden der Merowingerzeit einzugrenzen, die sicher weit- aus zahlreicheren verlorenen aber, die analoge Vorgänge betreffen, nicht in Rechnung zu stellen.

Am Schlusse seiner Abhandlung hat Levillain gegen die Zweifel Zeumers mit völlig überzeugenden Gesichtspunkten die alte Ansicht wiederhergestellt und neu begründet, wonach Markulf um die Mitte

*) Aus der ungedruckten Festschrift für Josef Rest (zum 19. Dezember 1949)

¹⁾ Ursprung und Text von Markulfs Formelsammlung. Gött. Nachr. 1916, 231 ff.

²⁾ Le Formulaire de Marculf et la critique moderne, BECh. 74 (1923) 21 ff. — die Abhandlung ist abgesehen von Anmerk. 1 auf S. 69, wo Krusch m. E. mißdeutet ist, in ihrer Sachlichkeit vorbildlich.